

Was tun?

Möglichst bald mit Ihrem Tierarzt einen Termin zur Kastration Ihrer Katze/n vereinbaren.

Das Aussetzen oder das Töten von Katzen und Katzenwelpen, sowie das Aufhören einer regelmäßigen Fütterung, verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden.

Auf keinen Fall darf man also Katzen töten, aussetzen oder deren bisherige Fütterung einstellen.

Hilfe geben auch im Katzenschutz aktive Vereine. Gerade bei größeren Ansammlungen von scheuen Katzen z. B. an Futterstellen, auf Firmengeländen, Industriegebieten, Reiter- und Bauernhöfen usw. haben Tierschutzvereine schon immer geholfen die scheuen Tiere zu betreuen, einzufangen und zu kastrieren. Eine Zusammenarbeit mit im Katzenschutz aktiven Vereinen kann je nach Einzelfall sehr verschieden möglich sein. Deshalb sollten Tierschutzorganisationen möglichst frühzeitig über Katzenschicksale informiert und eingebunden werden.

Insbesondere sind Futterabsprachen sinnvoll und notwendig, um die Katzen zu sehen, angewöhnen und für eine medizinische Versorgung und Kastration erreichen zu können.

Die Tierschutzvereine helfen gerne, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.



Ansprechpartner sind

Straßenkatzen Rhein-Erftkreis e.V.

Frau Stautzebach
Tel.: 0163 258 71 68

Tierheim Bergheim-Niederaußem

Frau Koll
Tel.: 02271 / 469794

Kölner Katzenschutzinitiative e.V.

Frau Pringnitz
Tel.: 02232 / 23965

Tiertafel Deutschland / Ausgabestelle Bergheim

Herr Schütten
Tel.: 02271 / 4505285

Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises

Herr Dr. Callenberg
Frau Dr. Hansen
Tel.: 02271 / 83-3901

Tierärzte im Rhein-Erft-Kreis

Kreisstadt Bergheim
Abteilung Ordnungs- und Ausländerwesen
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Telefon: 02271 / 89-564
E-Mail : ordnung@bergheim.de
www.bergheim.de



Kastration & Kennzeichnung ist Pflicht



Zum Schutz der Katzen

Warum kastrieren?

Obwohl im Rhein-Erft-Kreis bereits jedes Jahr mehrere hundert herrenlose, teilweise verwilderte Katzen durch Tierschutzvereine und engagierte Bürger kastriert werden, steigt die Anzahl der frei lebenden Katzen immer weiter an.

Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand. Sie sind verwahrlost, oft krank und befallen von Flöhen und Würmern. Verwildert lebende Hauskatzen leiden, anders als Wildkatzen, sehr unter einem Leben ohne Betreuung durch den Menschen.

Alle verwildert lebenden Katzen stammen letztlich von unkastrierten Hauskatzen ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Jede unkastrierte Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2-3 mal im Jahr jeweils 3-6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können bereits ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen.

Immer wieder werden ungewollten Katzenwelpen und Katzen ausgesetzt. Andere Katzen werden beim Wohnungswechsel zurück gelassen oder von Erben nicht übernommen.

Auch diese herrenlosen Katzen vermehren sich, die Spirale dreht sich weiter und das Katzenelend wächst von Wurf zu Wurf. Im ersten Jahr können aus einem Katzenpaar 12-20 Katzen, rein rechnerisch in 10 Jahren 80 Millionen Nachkommen entstehen.

Letztlich leidet nicht nur die einzelne Katze, sondern alle Katzen sind gefährdet. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt.

Die Aufnahmekapazität der Tierheime und Tierschutzvereine wird durch überzählige und ungewollte Welpen sowie halbverwilderte Jungtiere, oft ganze Würfe, derartig überfüllt, dass von zuhause entlaufene sowie andere Notfälle nicht mehr aufgenommen werden können.

Warum kennzeichnen?

Die Kennzeichnung von Katzen ist sinnvoll, um verloren gegangene oder zugelaufene Katzen einem Halter zuzuordnen und zurückgeben zu können.

Die Kennzeichnung kann durch die Injektion eines winzig kleinen Mikrochips unter die Haut oder einer Tätowierung in den Ohren erfolgen.

Die Kennzeichnung kann früher oder zusammen mit der Kastration erfolgen.

Tipp: Ein Mikrochip ist völlig ohne Beeinträchtigung für das Tier und kann bereits beim Welpen schmerzarm eingesetzt werden. TASSO oder der Deutsche Tierschutzbund bieten eine kostenlose Registrierung des Tieres und seines Halters über die Chipnummer an.

Mit einem Lesegerät kann der Chip vom Tierarzt, Tierheim oder Tierschutzverein ausgelesen und über die registrierte Nummer dann sofort der Besitzer ermittelt werden.



Wann kastrieren?

Um eine Vermehrung sicher zu verhindern, müssen weibliche und männliche Katzen bis zum Ende des 5. Lebensmonats kastriert sein.

Merkhilfe: Der Zahnwechsel erfolgt im 5. Lebensmonat.

Die Kastration ist für die Tierärztin/den Tierarzt ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt wird und gerade von jungen Katzen besonders leicht verkraftet wird.

Ihre Tierärztin/Ihr Tierarzt berät Sie gerne auch über eine so genannte Frühkastration.

Siehe auch: www.cat-care.de

Vorteile der Kastration!

Kastrierte Katzen haben ein verändertes Revierverhalten, wodurch viele Gefahren deutlich verringert werden.

So kommt es zu weniger Revierkämpfen und weitem Herumstreuen. Damit reduzieren sich auch die Unfall-, Verletzungs- und Infektionsgefahren.

Zusätzlich:

Keine Rolligkeitssymptome der Katze.

Keine beim Deckakt übertragenen Infektionskrankheiten.

Geringere Gefahr nicht mehr nach Hause zu finden.

Weniger übel riechende Markierungen des Katers.

Kaum Zysten, Gesäugetumore und Gebärmutterentzündungen der Katze oder Prostatakrebs des Katers.

Deutlich höhere Lebenserwartung.

Keine ungewollten Katzenkinder, für die man kein Zuhause findet.

§ 5 Tiere, Tierhaltung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Bergheim (OVO)

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen (Freigängerkatzen), haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Ein Bußgeld von 50 bis 1000 € kann erhoben werden.